

29. 1. Ist über die Zulässigkeit des Rechtswegs auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu entscheiden?
2. Steht dem durch eine Beschlagnahme gemäß § 64 Abs. 4 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 betroffenen Dritten die Widerspruchsklage zu?
- GG. § 13.  
    RPD. § 547 Nr. 1, § 771.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 1. April 1913 i. S. Hannoversche Papierwaarenfabrik B. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 504/12.

- I. Landgericht Hannover.  
 II. Oberlandesgericht Celle.

Die Steuerbehörde hat zur Sicherstellung von Abgaben, Strafe und Kosten, die durch die Ingebrauchnahme eines im Besitze des Kaufmanns K. (früheren Angestellten der Klägerin) befindlichen Kraftfahrzeugs auf Grund des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 erwachsen waren, das Kraftfahrzeug in Beschlag genommen. Die Beschlagnahme ist wegen einer Steuerschuld der Klägerin von 80 M, im übrigen wegen einer solchen des K. in Höhe von 160 M und

wegen der gegen diesen verhängten Strafe von 400 *M.*, zuzüglich 10,95 *M.* Kosten des Strafverfahrens, erfolgt. Die Klägerin behauptete, daß das Kraftfahrzeug ihr Eigentum sei, und erhob gegen den Fiskus Klage mit dem Antrage, die Beschlagnahme für unzulässig zu erklären und den Fiskus zur Erstattung gewisser durch die Unterbringung des Wagens entstandener Kosten zu verurteilen. Dieser beantragte, indem er insbesondere den Rechtsweg für unzulässig hielt, die Abweisung der Klage.

Das Landgericht erklärte die Beschlagnahme insoweit für unzulässig, als sie wegen der von *R.* zu entrichtenden Steuer und Strafe nebst den Kosten des Strafverfahrens erfolgt war, und wies im übrigen die Klage ab. Der Beklagte legte Berufung ein, und das Oberlandesgericht wies aus sachlichen Gründen die Klage in vollem Umfange ab. Die Revision der Klägerin hatte nur insoweit Erfolg, als die Klage, soweit sie in die Berufungsinstanz gediehen war, wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen wurde.

#### Gründe:

„Die Klägerin macht der von der Steuerbehörde angeordneten Beschlagnahme gegenüber ihr Eigentum an dem Kraftfahrzeuge geltend, verfolgt also einen vermögensrechtlichen Anspruch. Der Wert des Beschwerdegegenstandes erreicht bei weitem nicht den Betrag von 4000 *M.* (§ 546 *BPD.*). Die Klägerin glaubt aber die Zulässigkeit der Revision daraus herleiten zu können, daß es sich um einen Rechtsstreit über einen Anspruch handle, für den die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig seien (§ 547 *Pr.* 2 *BPD.*). In Betracht kommt, wie auch die Revision nicht verkennt, lediglich § 94 *RStempG.* vom 15. Juli 1909. Er bestimmt: „In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zulässig. . . Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte. . .“ Der Rechtsweg ist danach eröffnet, wenn über die Höhe der Steuer oder über die Steuerpflicht überhaupt, insbesondere nach der Richtung gestritten wird, ob der in Anspruch Genommene für die Steuer haftet. Ein solcher Streit liegt gegenwärtig nicht vor. Es ist außer Zweifel, daß die Steuer und die Strafe (einschließlich der Kosten), die in der zweiten Instanz allein noch in Frage waren, vom Kaufmann *R.* geschuldet werden. Nicht

um die Steuerschuld oder die Person des Schuldners wird gestritten, sondern nur um die Zulässigkeit der Beschlagnahme. Die Klägerin will sie deshalb verneint wissen, weil der beschlaggenommene Kraftwagen ihr Eigentum sei; das in § 64 Abs. 4 RStempG. der Zollbehörde eingeräumte Recht, das Kraftfahrzeug zur Sicherstellung der vorenthaltenen Abgabe, der Strafe und der Kosten in Beschlag zu nehmen, erstrecke sich nicht auf das dem Schuldner nicht gehörende Fahrzeug, das dieser auf Grund eines Kaufvertrags mit Eigentumsvorbehalt in Gebrauch genommen habe. Der Ausstrag eines derartigen Streites betrifft auch bei der weitesten Auslegung des Gesetzes nicht die Verpflichtung zur Entrichtung der im Reichsstempelgesetze festgestellten Abgabe. Es soll vielmehr entschieden werden, ob das Kraftfahrzeug, durch dessen Ingebrauchnahme die Abgabenschuld verwirkt ist, ohne Rücksicht auf das Eigentum eines Dritten beschlaggenommen werden darf. Für diese Entscheidung ist die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte weder durch das Reichsrecht noch durch das (preussische) Landesrecht vorgeschrieben.

Kann daher die Zulässigkeit der Revision nicht auf § 547 Nr. 2 ZPO. gestützt werden, so unterliegt doch das Berufungsurteil insofern der Nachprüfung, als es die Zulässigkeit des Rechtswegs bejaht. Dabei steht eine Prozeßvoraussetzung in Frage, von deren Vorhandensein die Statthaftigkeit des Verfahrens abhängt. Ihr Dasein hat das Gericht von Amts wegen und ohne Rücksicht auf etwaige Erklärungen der Parteien zu prüfen. Fehlt es an einer solchen, ist also vorliegend der Rechtsweg unzulässig, so ist die Klage wegen dieses Mangels abzuweisen. Die vom Berufungsrichter ausgesprochene Abweisung war ungerechtfertigt und stellt die Klägerin auch ungünstiger, als ein Urteil, das nur Prozeßurteil ist (vgl. den Beschluß der vereinigten Zivilsenate vom 19. Oktober 1908, Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 70 S. 179 flg., insbesondere S. 184, 185). Daß die Zulässigkeit des Rechtswegs in jeder Lage des Rechtsstreits und namentlich auch noch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen ist, hat das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 17 S. 176; Gruchots Beitr. Bd. 52 S. 441).

Das Ergebnis dieser Prüfung ist im gegenwärtigen Falle, daß dem Berufungsrichter nicht beigetreten werden kann. Er entnimmt seine Befugnis zur sachlichen Entscheidung aus der preussischen Ver-

ordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren usw., vom 15. November 1899 (GS. S. 545). Die §§ 19, 53 ließen die Widerspruchsklage gegen eine Vollstreckungspfändung oder eine Arrestpfändung entsprechend dem § 771 ZPO. zu. Dabei ist aber nicht berücksichtigt, daß es sich nicht um eine Pfändung gemäß jener Verordnung handelt. Im § 53 Satz 2 ist ausdrücklich bestimmt: „Die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze über die Beschlagnahme zoll- und steuerpflichtiger Gegenstände werden hierdurch (durch die Vorschrift in Satz 1) nicht berührt“. Hier ist nun die Beschlagnahme des Kraftwagens auf Grund des § 64 Abs. 4 RStempG. erfolgt. Zu untersuchen war also, ob dieser Beschlagnahme gegenüber ein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch wegen angeblicher Verletzung des Eigentums der Klägerin an der beschlagnahmten Sache besteht. Daß das Reichsstempelgesetz über diese Frage nichts enthält, ist dem Berufungsrichter zuzugeben. Aber es war weiter zu erörtern, ob nicht die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten unterlagt, über die Streitfrage zu befinden.

Der Berufungsrichter stellt die Beschlagnahme gemäß dem Steuergesetz schlechthin der Pfändung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens gleich. Darin kann ihm nicht gefolgt werden. Die Pfändung richtet sich gegen das gesamte der Zwangsvollstreckung unterworfenen Vermögen des Schuldners der Beträge, die in jenem Verfahren beigetrieben werden sollen oder deren Beitreibung, soweit dies überhaupt geboten und zulässig ist, durch Arrest gesichert werden soll. Sie bezweckt die Aneignung des Wertes der gepfändeten Sachen behufs Befriedigung wegen der Geldforderung des Fiskus oder der juristischen Person, der die Einziehungsbefugnis ohne vorheriges gerichtliches Verfahren verliehen worden ist. Anders verhält es sich mit der Beschlagnahme nach § 64 RStempG. Zwar sprechen sich weder das Gesetz noch die Materialien über die Rechtsnatur dieser Beschlagnahme aus. Aber es unterliegt keinem Bedenken, sie der Beschlagnahme nach § 14 des Vereinzollgesetzes vom 1. Juli 1869 (RGBl. S. 317) gleichzustellen. Die zollpflichtige Ware kann bis zur Entrichtung des Zolles von der Zollbehörde zurückgehalten oder mit Beschlag belegt werden. Dabei handelt es sich um eine in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt verhängte Maßregel gegen die bestimmte Sache, die den Gegenstand der Verzollung bildet: sie wird

durch eine öffentlichrechtliche Besizergreifungshandlung zugunsten des Staates zur Sicherung der Feststellung und der Erfüllung der Zollpflicht im öffentlichen Interesse der Verstrickung unterworfen, mithin nicht im Sinne des bürgerlichen Rechtes gepfändet, sondern kraft öffentlichen Rechtes beschlagnahmt (vgl. Hoffmann zu § 14 BZG. Anm. 1, 9 in Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen 4. Aufl. Bd. 2 S. 32, 34). Das gleiche gilt von der Beschlagnahme des Kraftfahrzeugs zur Sicherstellung der Steuer, der Strafe und der Kosten. Auch hier wird das steuerpflichtige Fahrzeug durch einen öffentlichrechtlichen Willensakt der Steuerbehörde in Besitz genommen, damit die Feststellung der Steuerschuld und ihr Eingang tunlichst gesichert werde. Es ist also nicht von einer Vollstreckungsmaßnahme gegen das Vermögen des Schuldners als solches die Rede und darum auch der § 53 der Verordnung über das Verwaltungsverfahren in Verbindung mit § 19 daselbst um so weniger anwendbar, als dort auf das Sonderrecht der Beschlagnahme in Zoll- und Steuerfachen verwiesen ist. Gelten für dieses die §§ 53, 19 a. a. D. nicht, so entscheidet in Ermangelung anderweiter Bestimmungen für die Zulässigkeit des Rechtswegs der preussisch-rechtliche Grundsatz, der auch für die Provinz Hannover maßgebend ist (Art I der Verordnung vom 16. September 1867, GS. S. 1515), daß Eingriffe in das Privateigentum kraft der Betätigung der öffentlichen Gewalt im Rechtswege nicht gerügt werden können. Die Gerichte dürfen nicht aussprechen, daß ein solcher Eingriff in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte zulässig oder unzulässig sei (§§ 35, 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, GS. von 1806/08 S. 464; Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831, GS. S. 255; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 79 S. 428, 429). Nur die etwaige Entschädigungsfrage — die hier nicht zu beantworten ist — gehört vor die ordentlichen Gerichte.

Der Berufungsrichter hat daher zu Unrecht in der Sache selbst entschieden, wobei noch zu bemerken ist, daß ihm, soweit die Beschlagnahme wegen der Strafe und der Kosten des Strafverfahrens in Betracht kommt, eine solche Entscheidung in keinem Falle zustand, da die Beschlagnahme zu strafprozessualen Zwecken erfolgt ist und deshalb ihre Rechtmäßigkeit durch das Zivilgericht nicht nachgeprüft werden kann (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 71 S. 271)." . . .